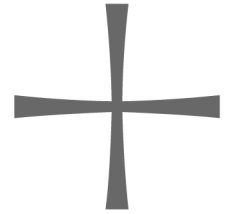


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



285

Nr. 11 / 127. Jahrgang

Kassel, 30. November 2012

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Ordnung zur Bereinigung von Verwaltungsordnungen und Richtlinien der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 286
- Ordnung des Landesbeirates „Kirche im ländlichen Raum“ im Referat Wirtschaft-Arbeit-Soziales im Dezernat Bildung 287

Satzungen

- Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Schönstadt..... 288
- Satzung des Förderkreises für Kirchenmusik im Kirchenkreis Ziegenhain..... 289
- Neufassung der Verfassung der Stiftung Kloster Schlüchtern..... 291

Urkunden

- Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Beltershausen..... 294
- Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Vellmar-Mitte..... 294

Bekanntmachungen

- Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes..... 294
- Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79)
hier: Höchste Dienstwohnungsvergütung.... 298

- Außergeltungsetzen von drei Dienstsiegeln
hier: Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lohra, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Altenvers, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rollshausen-Seelbach..... 298

- Außergeltungsetzen von drei Dienstsiegeln
hier: Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ebsdorf, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Leidenhofen, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hachborn..... 298

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Übersicht über die kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2013 in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern..... 299

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 301
- Pfarrstellenausschreibungen..... 302

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen der EKD..... 303
- Auslandsdienst in China..... 303
- Auslandsdienst in Pretoria/Südafrika..... 303

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ordnung zur Bereinigung von Verwaltungsordnungen und Richtlinien der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2012 gemäß Artikel 34 und 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) sowie gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. April 1997 (KABl. S. 177) die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung zur Bereinigung von Verwaltungsordnungen und Richtlinien der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 23. Oktober 2012

Artikel 1

Änderung der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführung in den Kirchenvorständen

In § 4 Absatz 6 Satz 2 der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführung in den Kirchenvorständen vom 21. März 1989 (KABl. S. 28) werden die Wörter „Kirchliche Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Kirchlichen Rentamtes“ durch das Wort „Kirchenkreisamtes“ ersetzt.
2. In § 16 Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Kirchlichen Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“ ersetzt.
3. In § 21 wird in der Überschrift das Wort „Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „Kirchlichen Rentamtes“ durch das Wort „Kirchenkreisamtes“ ersetzt.
5. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Kirchlichen Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“ ersetzt.
6. In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kirchlichen Rentamtes“ durch das Wort „Kirchenkreisamtes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ordnung über die Bildung des Arbeitsschutzausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

In Nr. 1 der Ordnung über die Bildung des Arbeitsschutzausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 4. April 2000 (KABl. S. 70) wird das Wort „Rentamtsleiterrausschuss“ durch das Wort „Kirchenkreisamtsleiterrausschuss“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Ordnung des Kirchenbaulastfonds

In § 2 Absatz 2 Satz 3 der Ordnung des Kirchenbaulastfonds vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 44) wird das Wort „Rentamtsleiter“ durch das Wort „Kirchenkreisamtsleiter“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Ordnung für die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung)

In § 7 Absatz 1 der Ordnung für die kirchliche Archivpflege vom 21. Juli 1998 (KABl. S. 126) wird das Wort „Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verwaltungsordnung über das Ausscheiden wertlosen Schriftgutes (Kassationsordnung)

Die Verwaltungsordnung über das Ausscheiden wertlosen Schriftgutes vom 27. Februar 1970 (KABl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rentämter“ durch das Wort „Kirchenkreisämter“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „Rentamtsleiter“ durch das Wort „Kirchenkreisamtsleiter“ ersetzt.
3. In der Anlage zu § 3 Kassationsordnung wird in der Zeile „1,5“ in der Spalte „Vorbedingungen“ sowie in der Zeile „2,8“ in der Spalte „Es sind auszuscheiden“ jeweils das Wort „Rentämter“ durch das Wort „Kirchenkreisämter“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung)

Die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher vom 6. Februar 2001 (KABl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Kirchlichen Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „Kirchlichen Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“ ersetzt.

Artikel 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 30. Oktober 2012 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

**Ordnung
des Landesbeirates „Kirche im
ländlichen Raum“ im Referat
Wirtschaft-Arbeit-Soziales
im Dezernat Bildung**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in seiner Sitzung am 9. November 2010 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung erlassen:

**Ordnung des Landesbeirates „Kirche im
ländlichen Raum“ im Referat
Wirtschaft-Arbeit-Soziales
im Dezernat Bildung**

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) ist in besonderer Weise ländlich geprägt.

Der Landesbeirat „Kirche im Ländlichen Raum“ begleitet den übergemeindlichen kirchlichen Dienst auf dem Lande gemäß dem Grundsatz „Menschen stärken - Sachen klären“.

Er will einen Beitrag zu gelingendem Leben und Arbeiten der Menschen in der Landwirtschaft und den ländlichen Regionen der EKKW leisten und Christen darin stärken, sich in Beruf und Alltag verantwortlich zu betätigen und damit das Evangelium zu bezeugen.

In der Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird die Dimension Land durch die Fachgruppe Dienst auf dem Lande / Familie&Betrieb - Ländliche Familienberatung im Referat Wirtschaft, Arbeit, Soziales wahrgenommen und vertreten.

Sie tritt ein für die Erhaltung und Weiterentwicklung lebensfähiger ländlicher Regionen, orientiert an den Verträglichkeiten: sozial, ökologisch, regional, generativ und international. Sie arbeitet zusammen mit kirchlichen Werken innerhalb der Gemeinschaft der EKD und anderen Partnern in der Gesellschaft in ökumenischer Offenheit.

1. Aufgaben

Der Beirat unterstützt und berät die Arbeit der Fachgruppe Dienst auf dem Lande / Familie&Betrieb und ihre haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Er beteiligt sich an der Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit und wirkt bei der Konzeption und Öffentlichkeitsarbeit mit.

Er setzt sich mit aktuellen „Kirche in ländlichen Räumen“ betreffenden Fragen auseinander und empfiehlt geeignete Maßnahmen im Rahmen des gesellschaftlichen Engagements der Kirche.

Die Mitglieder des Landesbeirates geben die Angebote der Fachgruppe Dienst auf dem Lande / Familie&Betrieb sowie Anregungen und Informationen in ihren Regionen, Arbeitsbezügen, Gruppen und Gremien weiter und unterstützen so die Verbindung zwischen der landeskirchlichen und der gemeindlichen Ebene.

2. Mitglieder

Dem Beirat gehören an:

1. bis zu sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter, die die Landeskongress benennt,
2. bis zu sechs weitere Fachleute,
3. die Leiterin / der Leiter des Referates Wirtschaft-Arbeit-Soziales von Amts wegen mit beratender Stimme,
4. die Fachreferentinnen / Fachreferenten der Fachgruppe Dienst auf dem Lande und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer von Familie&Betrieb-Ländliche Familienberatung mit beratender Stimme.

Die Berufung erfolgt durch die Dezernentin / den Dezernenten für Bildung der EKKW auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters des Referates Wirtschaft-Arbeit-Soziales für die Dauer von vier Jahren.

3. Organisation und Arbeitsweise

- a) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei Stellvertretende des vorsitzenden Mitglieds. Gemeinsam bilden sie den Vorstand des Beirates.

Die Referatsleiterin oder der Referatsleiter und die Mitarbeitenden der Fachgruppe Dienst auf dem Lande / Familie&Betrieb können an allen Sitzungen beratend teilnehmen.

- b) Der Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern hat das vorsitzende Mitglied den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag einzuladen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zu übersenden ist.

- c) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzuziehen.
- d) Das vorsitzende Mitglied des Beirates bereitet in Abstimmung mit den Mitarbeitenden der Fachgruppe Dienst auf dem Lande / Familie&Betrieb eine jährliche Landeskonzferenz vor, lädt dazu ein und leitet sie.

Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus Interessierten, die Selbstverständnis und Zielsetzung der Arbeit der Fachgruppe Dienst auf dem Lande / Familie&Betrieb im Sinne dieser Ordnung bejahen.

Die Ordnung wird von der Dezernentin / dem Dezernenten für Bildung erlassen und tritt nach Zustimmung des Landeskirchenamtes am 09.11.2010 in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 9. November 2012 Landeskirchenamt
Dr. Stock
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Schönstadt

Mit Verfügung vom 30. Oktober 2012 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Schönstadt zur Instandsetzung und Sanierung des Kirchengebäudes Schwarzenborn genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 30. Oktober 2012 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Schönstadt

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Schönstadt bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für deren Dienst an der Instandsetzung und Sanierung des Kirchengebäudes Schwarzenborn zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Dienstes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Schönstadt.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 30,00 Euro für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens fünf Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Vor-

aussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregung für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennenden Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens acht Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt und wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt (Objekt).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung des Förderkreises für Kirchenmusik im Kirchenkreis Ziegenhain

Mit Verfügung vom 2. November 2012 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises für Kirchenmusik im Kirchenkreis Ziegenhain genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 2. November 2012 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Satzung des Förderkreises für Kirchenmusik im Kirchenkreis Ziegenhain

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung von kirchenmusikalischen Projekten des Kirchenkreises Ziegenhain und zur Wahrnehmung des o.g. Teils seines Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis des Kirchenkreises für kirchenmusikalische Projekte zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Dienstes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Ziegenhain.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst des Kirchenkreises zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen. Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 30,00 Euro für den in § 1 genannten Dienst spendet. Für Arbeitslose, Schüler/innen und in Ausbildung Befindliche gilt der halbe Satz. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenkreisvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten

für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenkreisvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher, Stellvertreter und Schriftführer

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Förderkreissprecher/eine Förderkreissprecherin für die Dauer von zwei Jahren. Stellvertretender Förderkreissprecher/stellvertretende Förderkreissprecherin ist kraft seines/ihrer Amtes der/die hauptamtliche Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin im Kirchenkreis Ziegenhain. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenkreisvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises. Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenkreisvorstandssitzungen eingeladen werden.

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer/eine Schriftführerin für die Dauer von einem Jahr. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Förderkreissprecher/die Förderkreissprecherin und den hauptamtlichen Kirchenmusiker/die hauptamtliche Kirchenmusikerin im Kirchenkreis Ziegenhain bei ihrer Arbeit für den Förderkreis.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenkreisvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenkreisvorstand zu stellen.

Sie können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenkreisvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens sechs Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Sie berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt der/die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von dem Schriftführer/der Schriftführerin ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Schriftführer/der Schriftführerin und von dem/der Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes ein Sonderkonto eingerichtet, das vom Kirchenkreisamt Ziegenhain geführt und jährlich der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Förderkreissprecher, Stellvertreter und Schriftführer ist bei Bedarf Einsicht zu gewähren. Das Konto muss jährlich mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Ziegenhain vom Kirchenkreisamt Ziegenhain geprüft werden.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenkreisvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neufassung der Verfassung der Stiftung Kloster Schlüchtern

Das Kuratorium der Stiftung Kloster Schlüchtern hat am 6. Juni 2012 eine Neufassung der Verfassung vom 18. Oktober 1976 beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 27. September 2012, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Verfassungsänderung am 31. Oktober 2012 genehmigt. Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 9. November 2012 Landeskirchenamt
 Dr. Knöppel
 Vizepräsident

Verfassung der Stiftung Kloster Schlüchtern

Präambel

Seit der durch den Abt Petrus Lotichius (1534 - 1567) durchgeführten Reformation dienen die Einkünfte des früheren Benediktiner-Mönchklosters Schlüchtern kirchlichen, kulturellen und mildtätigen Zwecken.

Das Kloster wurde bis heute als kirchliche Stiftung unmittelbar vom Landeskirchenamt in Kassel als dem Rechtsnachfolger des früheren Konsistoriums in Kassel bzw. Hanau verwaltet.

Artikel 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kloster Schlüchtern“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und eine evangelische kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes.

Artikel 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher, kirchengeschichtlicher, kultureller und mildtätiger Zwecke, die sich überwiegend auf das Kloster Schlüchtern selbst beziehen. Daneben erfüllt die Stiftung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die bestehenden Baulastverpflichtungen gegenüber den berechtigten Kirchengemeinden.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung des Klostergebäudes und der Klosterrenterei, durch die Erforschung der Geschichte des Klosters, durch die Veröffentlichung von das Kloster betreffenden Publikationen, durch die Bewirtschaftung des Klosterwaldes sowie durch die Verwaltung der Grundstücke des Klosters.

Artikel 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

Artikel 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5 **Stiftungsorgane**

(1) Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Klosterrentmeister.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nr. 4 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1-3 üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit bei der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck aus. Alle Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

Artikel 6 **Kuratorium**

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. ein vom Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bestimmtes Mitglied des Landeskirchenamtes als Vorsitzender,
2. der Klosterrentmeister,
3. der Dekan des hiesigen Kirchenkreises,
4. bis zu vier weitere vom Bischof auf die Dauer von vier Jahren berufene Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestimmt.

Artikel 7 **Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestimmung der Grundsätze, nach denen das Kloster verwaltet wird,
2. Überwachung der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Stiftungszwecke,
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Entgegennahme des Jahresabschlusses,
4. Beschlussfassung über eine Änderung der Verfassung.

(2) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie der Klosterrentmeister oder ein weiteres Kuratoriumsmitglied vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Artikel 8 **Beschlüsse des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zu einer Sitzung soll 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

(2) Der Vorsitzende muss eine Kuratoriumssitzung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt haben.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der Vorsitzende durch eine neue Einladung eine weitere Sitzung, die höchstens sechs Wochen später stattfinden darf, einberufen. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen; sie ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung, Beschlüsse jedoch im Wortlaut wiedergeben muss und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 9 **Klosterrentmeister**

(1) Der Klosterrentmeister wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kuratoriums bestellt.

(2) Der Klosterrentmeister führt die laufenden Geschäfte des Klosters nach den vom Kuratorium aufgestellten Grundsätzen. Er wird von dem stellvertretenden Kirchenkreisamtsleiter des KKA Schlüchtern bei Verhinderung vertreten.

(3) Der Klosterrentmeister erhält für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung, die vom Kuratorium festzusetzen ist.

Artikel 10 **Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögenübersicht sind unaufgefordert vorzulegen.

Artikel 11 **Rechnungsprüfung**

Die Stiftung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geprüft.

Artikel 12 **Verfassungsänderung**

(1) Änderungen dieser Verfassung können durch das Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Zur Änderung von Verfassungsbestimmungen über den Zweck oder die Aufhebung der Stiftung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.

(3) Verfassungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Artikel 13

Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.

(2) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

Artikel 14

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es im Rahmen des bisherigen Stiftungszweckes zu verwenden hat.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Die Verfassung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verfassung vom 18. Oktober 1976 (KABl. S. 98) außer Kraft.

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Beltershausen

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Beltershausen, Kirchenkreis Marburg, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Beltershausen wird pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Cappel verbunden.

III.

Der mit der bisherigen Pfarrstelle Beltershausen verbundene weitergehende Auftrag entfällt.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Kassel, den 4. September 2012

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Vellmar-Mitte

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Vellmar-Mitte, Kirchenkreis Kaufungen, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kassel, den 29. August 2012

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Bekanntmachungen

Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes

Hiermit gebe ich den mit Wirkung vom 2. Oktober 2012 in Kraft tretenden Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes bekannt.

Kassel, den 2. Oktober 2012

Der Bischof
In Vertretung
D r . K n ö p p e l
Vizepräsident

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des LKA**

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
-----------------	----------------------------	----------------------

Theologische Dezernate**Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung**

Leitung	Prälatin Natt	
Vertretung	OLKR Dr. Stock	Personalien der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Pfarrstellen Theologische Aus- und Fortbildung Gottesdienst und Kirchenmusik Sonderseelsorge Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste Gemeindeberatung Pastoralpsychologischer Dienst Theologische Generalia

Dezernat Diakonie

Leitung	LKR und Landespfarrer Rühl	
Vertretung	OLKR Dr. Stock	Beratungsstellen Kreisdiakoniepfarrer und Kreisdiakoniepfarrerinnen Bahnhofsmision Arbeitsgemeinschaft Hospiz Arbeitsstelle Migration Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst (ZFFZ) Ambulante pflegerische Dienste Kindertagesstätten Regionale Diakonische Werke

Dezernat Ökumene

Leitung*	Pfarrer Müller	
Vertretung	OLKR Dr. Stock	Weltmission und Partnerschaft Islamfragen Sekten- und Weltanschauung Catholica Evangelische Minderheitenkirchen Kirchlicher Entwicklungsdienst

* Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
-----------------	----------------------------	----------------------

Dezernat Bildung

Leitung	OLKR Dr. Stock	
Vertretung	Prälatin Natt	Erwachsenenbildung Kinder- und Jugendarbeit Wirtschaft, Arbeit und Soziales Schulen Evangelischer Religionsunterricht Schulstiftung Landeskirchliche Bildungseinrichtungen Evangelische Akademie Hofgeismar Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI)

Juristische Dezernate

Dezernat Finanzen und Organisation

Leitung	Vizepräsident Dr. Knöppel	
Vertretung	OLKR Dr. Obrock	Geschäftsleitung des Landeskirchenamtes Haupt- und Personalverwaltung Landeskirchliche Finanzwirtschaft Recht Spendenwesen

Dezernat Bau und Liegenschaften

Liegenschaften:	OLKRin Stey	
Vertretung	KROR Koch	Liegenschaften Friedhofswesen Orgelbau- und Glockenangelegenheiten Umweltfragen Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Kirche
Bau*:	KROR Koch	
Vertretung	OLKRin Stey	Gebäudemanagement Bauberatung Denkmalpflege Kirchliche Kunst

* Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
----------	---------------------	---------------

Dezernat Dienst- und Besoldungsrecht

Leitung	OLKR Dr. Obrock	
Vertretung	OLKR Joedt	<p>Dienstrecht im Allgemeinen und Pfarrerdienstrecht im Besonderen</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsrecht für den Pfarrdienst</p> <p>Disziplinarverfahren</p> <p>Besoldung und Versorgung im Allgemeinen sowie Pfarrbesoldung und -versorgung im Besonderen</p> <p>Beihilfen und Unterstützungen</p> <p>Umzugs-, Vertretungs-, Fuhr- und Reisekosten sowie Kfz-Angelegenheiten</p> <p>Parochialregulierung (hier Durchführung)</p> <p>Errichtung, Veränderung und Aufhebung von kirchlichen Körperschaften einschließlich der Gesamt- und Zweckverbände</p> <p>Kirchliches Siegelwesen</p> <p>Zusammensetzung kirchlicher Organe</p> <p>Versicherungswesen</p>

Dezernat Arbeits- und Schulrecht

Leitung	OLKR Joedt	
Vertretung	OLKRin Stey	<p>Arbeits-, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht einschließlich Anpassung bzw. Vorbereitung der entsprechenden Normen im kirchlichen Bereich</p> <p>Arbeitsrechtliche Regelungen</p> <p>Grundsatzangelegenheiten der Personalia aller nichttheologischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Arbeitssicherheit</p> <p>Grundsatzangelegenheiten der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Rechtliche Fragen der Schulen (einschl. Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen)</p>

**Dienstwohnungsvorschriften für
Angestellte und Arbeiter im Bereich
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
(KABl. 1986 S. 79)
hier: Höchste
Dienstwohnungsvergütung**

Aufgrund der Durchführungsbestimmung Nr. 8.1 zu den Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABl. S. 106) werden hiermit die maßgeblichen Beträge der für die Dienstwohnung zu entrichtenden Dienstwohnungsvergütung bekannt gegeben.

Die zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung darf in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen der Dienstwohnungsinhaberin bzw. des Dienstwohnungsinhabers die folgenden Beträge nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen	
bis 1.499,99 €	225,00 €
je weitere angefangene 50,00 €	8,50 €

Die Durchführungsbestimmungen zu den Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABl. S. 106) werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**Anlage 1
(Höchste Dienstwohnungsvergütung)**

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen	
bis 1.499,99 €	225,00 €
je weitere angefangene 50,00 €	8,50 €

2. In Anlage 2 werden der Betrag „11,59 €“ durch den Betrag „11,72 €“ und der Betrag „12,52 €“ durch den Betrag „12,82 €“ ersetzt.

Kassel, den 12. November 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Außergeltungsetzen von drei
Dienstsiegel
hier: Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Lohra,
Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Altenvers,
Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Rollshausen-
Seelbach**

Die Dienstiegel der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lohra, Altenvers und Rollshausen-Seelbach wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Lohra außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 23. Oktober 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Außergeltungsetzen von drei
Dienstsiegel
hier: Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Ebsdorf,
Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Leidenhofen,
Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Hachborn**

Die Dienstiegel der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ebsdorf, Leidenhofen und Hachborn wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Ebsdorf außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 26. Oktober 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Übersicht über die kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2013 in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern vorgelegten Termine der kirchenmusikalischen Ausbildungskurse im Kalenderjahr 2013 bekannt.

Kassel, den 13. November 2012 Landeskirchenamt
N a t t
Prälatin

Mittwoch, 02.01. bis Samstag, 12.01.2013

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

Beginn: 02.01., 10:45 h
Ende: 12.01., mit dem Mittagessen
Kosten: € 220,00 L / € 265,00 aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: B
Anmeldeschluss: 15.12.2012

Samstag, 23.03. bis Donnerstag, 28.03. (Gründonnerstag) sowie Fortsetzung vom Montag, 01.04. (Ostermontag) bis Samstag, 06.04.2013 (kann nur komplett gebucht werden!)

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

Beginn erste Kurs- 23.03., 10:45 h
hälfte:
Ende erste Kurs- 28.03., mit dem Mittagessen
hälfte:
Beginn zweite 01.04., 18:30 h
Kurshälfte:
Ende zweite Kurs- 06.04., mit dem Mittagessen
hälfte:
Kosten: € 220,00 L / € 265,00 aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 23.02.2013

Freitag, 26.04. bis Sonntag, 28.04.2013

Kinderchorleitung Kompakt - Teil I

Grundkurs für Kinderchorleiter/innen, der zusammen mit den Kursen Teil II und Teil III sowie dem Prüfungswochenende nur als Komplettpaket angeboten wird. Der Kurs endet mit der „Eignungsnachweis-Prüfung Kinderchorleitung“ der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Beginn: 26.04., 18:30 h
Ende: 28.04., mit dem Mittagessen
Dozentinnen: Kinderkantorin Annette Fraatz, BZK Karin Dannenmaier, Elisabeth Neyses
Fächer: Kinderchorleitung, Stimmbildung mit Kindern, Grundzüge der Musiktheorie, Literaturkunde, Grundelemente der pädagogischen und musikalischen Arbeit mit Kindern
Voraussetzungen: Notenkenntnis, bildungsfähige Stimme, Singfähigkeit
Kosten: für das Komplettangebot (Teil I, Teil II, Teil III und Abschluss- und Prüfungswochenende)
€ 340,00 L / € 370,00 aL
Anmeldeschluss: 23.03.2013

Freitag, 24.05. bis Sonntag, 26.05.2013

Kinderchorleitung Kompakt - Teil II

(Fortsetzung von Teil I, Einzelheiten siehe dort!)

Beginn: 24.05., 18:30 h
Ende: 26.05., mit dem Mittagessen

Freitag, 07.06. bis Sonntag, 09.06.2013

Kinderchorleitung Kompakt - Teil III

(Fortsetzung von Teil I und Teil II, Einzelheiten siehe Teil I)

Beginn: 07.06., 18:30 h
Ende: 09.06., mit dem Mittagessen

Freitag, 21.06. bis Sonntag, 23.06.2013

Kinderchorleitung Kompakt - Abschluss- und Prüfungswochenende

(Fortsetzung von Teil I, Teil II und Teil III, Einzelheiten siehe Teil I)

Beginn: 21.06., 18:30 h
Ende: 23.06., mit dem Mittagessen

Montag, 08.07. bis Freitag, 19.07.2013

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

(I. Sommerkurs)

Beginn: 08.07., 10:45 h
Ende: 19.07., mit dem Mittagessen
Kosten: € 220,00 L / € 265,00 aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: B

Anmeldeschluss: 08.06.2013

Montag, 22.07. bis Freitag, 02.08.2013

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

(II. Sommerkurs)

Beginn: 22.07., 10:45 h
 Ende: 02.08., mit dem Mittagessen
 Kosten: € 220,00 L / € 265,00 aL
 Teilnehmerzahl: max. 35
 Vorlesungsbereich: C
 Anmeldeschluss: 22.06.2013

Montag, 05.08. bis Freitag, 16.08.2013

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

(III. Sommerkurs)

Beginn: 05.08., 10:45 h
 Ende: 16.08., mit dem Mittagessen
 Kosten: € 220,00 L / € 265,00 aL
 Teilnehmerzahl: max. 35
 Vorlesungsbereich: A
 Anmeldeschluss: 06.07.2013

Montag, 16.09. bis Freitag, 27.09.2013

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

Beginn: 16.09., 10:45 h
 Ende: 27.09., mit dem Mittagessen
 Kosten: € 220,00 L / € 265,00 aL
 Teilnehmerzahl: max. 35
 Vorlesungsbereich: B
 Anmeldeschluss: 17.08.2013

Montag, 14.10. bis Freitag, 25.10.2013

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

Beginn: 14.10., 10:45 h
 Ende: 25.10., mit dem Mittagessen
 Kosten: € 220,00 L / € 265,00 aL
 Teilnehmerzahl: max. 35
 Vorlesungsbereich: C
 Anmeldeschluss: 14.09.2013

L bedeutet: für Teilnehmer aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

aL bedeutet: für Teilnehmer außerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Hinweis zu C- oder Eignungsnachweisprüfungen:

Ein zentraler Prüfungstermin findet seit 2012 nicht mehr statt; auf jedem der neun C-Kurse besteht die Möglichkeit, die C- oder Eignungsnachweisprüfungen in Orgel oder Chorleitung abzulegen. Die Teilnahme am jeweiligen Kurs wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend vorausgesetzt. In der Regel finden die Prüfungen jeweils innerhalb der letzten drei Kurstage statt. Die Anmeldung zur Prüfung sollte vier Wochen vor dem gewählten Termin schriftlich bei der KMF eingehen.

Info zu den „Vorlesungsbereichen“ bei den C-Kursen:

In den Fächern Musikgeschichte, Gesangbuchkunde und Orgelbaukunde wird auf einem C-Kurs nicht mehr das komplette Wissensgebiet, sondern nur noch jeweils einer von drei Abschnitten angeboten: A, B oder C. Bei der Kursauswahl sollte darauf geachtet werden, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal miterlebt zu haben.

Anmeldungen werden an die Heimleitung der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern, geschickt. Es genügt eine formlose schriftliche Mitteilung. Auch die Anmeldung per Fax oder E-Mail ist möglich, ebenso über die Internet-Seite (online-Anmeldung).

Weitere Informationen und Kursangebote erhalten Sie im Kursprogramm 2013 oder direkt:

Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte
 Schlüchtern, Im Kloster 2, 36381 Schlüchtern

Tel.: 06661 7478-0; Fax: 06661 7478-19

E-Mail: direktor.kmf@ekkw.de (Leiter der KMF)

heimleitung.kmf@ekkw.de (Heimleitung, Adresse für Anmeldungen)

sekretariat.kmf@ekkw.de (Sekretariat, allg. Korrespondenz)

Internetseite: www.kmf-info.de

Verein der Freunde und Förderer der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte e.V.:

www.kmf-freunde.de

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Oedelsheim, Kirchenkreis Hofgeismar

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Vellmar-Mitte, Kirchenkreis Kaufungen

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Klinikpfarrstelle Bad Emstal-Merxhausen (landeskirchliche Pfarrstelle)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Es gilt das neue Pfarrdienstrecht. Der bisherige Stelleninhaber kann sich wieder bewerben.

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Referentin im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Tel.: 0561 9378-285.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Mitarbeit im Referat Kirche und Arbeitswelt des Landeskirchenamtes;

hier: „Dienst auf dem Lande“

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Referatsleiter im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Jochen Gerlach, Tel.: 0561 9378-350.

Pfarrstellenausschreibungen**1. Pfarrstelle Cappel, Kirchenkreis Marburg**

Die Pfarrstelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Floh, Kirchenkreis Schmalkalden

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Friedewald, Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Johanneskirchengemeinde Alheim, Kirchenkreis Rotenburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von fünf Jahren.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. Januar 2013** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst in China

Für den Pfarrdienst in Shanghai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Sie finden Informationen über die Deutschsprachige Christliche Gemeinde Shanghai im Internet unter: <http://www.dogs.net/>.

In der Wirtschaftsmetropole Shanghai leben etwa 12.000 Deutschsprachige. Es hat sich dort eine ökumenische Gemeinde gebildet, in deren Rahmen die deutschsprachigen kirchlichen Aktivitäten beider christlicher Konfessionen angeboten werden.

Im Sinne der Gemeinde erwarten wir:

- Zusatzqualifikation als psychol. Berater, Coach oder Supervisor,
- hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz,
- Flexibilität und Kreativität,
- chinesische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen,
- sehr gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird ein Pfarrer/ eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2034** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel. 0511-2796-230, Email: paul.oppenheim@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Pretoria/Südafrika

Für die Evangelisch-Lutherische St. Petersgemeinde in Pretoria, Südafrika, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 1. Juli 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar.

Informationen zu der mehrsprachigen Gemeinde im Stadtkern Pretorias finden sie unter www.stpeters.org.za.

Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen: Mit der einen wird der afrikaanssprachige, mit der jetzt ausgeschriebenen Stelle der deutschsprachige Teil versorgt, während beide zusammen den englischsprachigen Teil betreuen, der die bunte Vielfalt der südafrikanischen Bevölkerung widerspiegelt. Alle drei Sprachbereiche gehören nach einem integrierten Modell zu dieser einen Gemeinde.

Im Sinne der Kirchengemeinde wird von Ihnen erwartet:

- sich mit der lutherischen Tradition der Gemeinde zu identifizieren,
- neben Deutsch auch auf Englisch zu predigen und die Bereitschaft Afrikaans zu lernen,
- kreativ an der Gemeindeentwicklung mitzuarbeiten und dabei die multikulturelle Identität der Gemeinde zu fördern,
- mit Kollegen und dem Kirchenvorstand gut und vertrauensvoll als Team zusammenzuarbeiten,
- die Konfirmanden- und Jugendarbeit wahrzunehmen und Religionsunterricht an der deutschen Schule zu erteilen.

Gesucht wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2041** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR Dr. Ruth Gütter (Tel. 0511/2796-235 oder Ruth.Guetter@ekd.de) und Herr Torsten Böhmer M.A. (Torstn.Boehmer@ekd.de) zur Verfügung.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf